

BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2017-0574
BESCHLUSS-NR. 2023-243
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **23** **KANALISATION**
23.07 **Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren**

BETRIFFT **Anpassung der Siedlungsentwässerungsgebühren;
Erhöhung der Benützungsgebühren per 1. Januar 2024**

AUSGANGSLAGE

Die Stadt erhebt, gestützt auf Art. 3a und Art. 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und auf Art. 31 der städtischen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (IE 900.01.03; SEVO) Anschluss- und Benützungsgebühren für die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung.

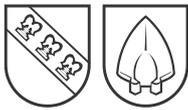
Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Die letzte Gebührenanpassung für die Siedlungsentwässerung erfolgte per 1. Januar 2018. Die Gebührenerträge lagen dazumal deutlich über dem Aufwand, unter anderem durch die Erträge der angeschlossenen Gemeinde- und Staatsstrassenentwässerung (zusätzliche Gebührenabgaben infolge Verwaltungsgerichtsurteil). Infolge der hohen Bestände der Spezialfinanzierung wurden die Gebühren per 1. Januar 2018 reduziert. Zusätzlich war der Eigenwirtschaftsbetrieb «Siedlungsentwässerung» gegenüber dem Steuerhaushalt schuldenfrei.

	GRUNDGEBÜHR	MENGENGEBÜHR
Benützungsgebühren Stand bis 31. Dezember 2017	Fr. 0.20/m ²	Fr. 2.10/m ³
Benützungsgebühren Stand ab 1. Januar 2018	Fr. 0.15/m ²	Fr. 1.90/m ³

Infolge des Investitionsbedarfs bei der Siedlungsentwässerung von jährlich ca. 2.5 bis 3.5 Mio. Franken wird eine angemessene Selbstfinanzierung benötigt, um die Schulden nicht allzu stark ansteigen zu lassen. Grundsätzlich zeigt die Finanzbuchhaltung der Stadt tiefere Aufwendungen als die betriebswirtschaftliche Betrachtung. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM 2) mit linearen Abschreibungen.
- Viele Investitionen wurden in der Anlagebuchhaltung nicht aktiviert und mit staatlichen Subventionen finanziert, was zu tiefen Abschreibungen führt.
- Sehr hohe Erträge der einmaligen Anschlussgebühren.



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2017-0574

BESCHLUSS-NR. 2023-243

ANPASSUNG DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN

Der Investitionsbedarf ist in den letzten Jahren gestiegen. Der Abwasserhaushalt weist per Ende 2022 gegenüber dem Steuerhaushalt eine mittlere Verschuldung von 6.3 Mio. Franken aus. In Zukunft stehen bei der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) massgebliche Investitionen an. Sie stehen in Zusammenhang mit der Werterhaltung des Kanalisationsnetzes, der ARA Mannenberg und der Sonderbauwerke. Aus dem heute bekannten Wiederbeschaffungswert der Anlagen von rund 165 Millionen Franken leitet sich eine jährliche Erneuerungsrate von rund 2.5 bis 3.5 Mio. Franken pro Jahr ab. Diese Investitionen sind notwendig, um den heutigen technischen und baulichen Stand der gesetzlich vorgeschriebenen Entwässerungsanlagen halten zu können.

Die Stadt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gewässerschutzverordnung, SR 814.201; GSchV, Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8) dazu verpflichtet, die ARA Mannenberg um eine vierte Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen zu erweitern. Alternativ prüft die Stadt einen Zusammenschluss mit der ARA Hard in Winterthur, um die Abwässer aus dem Einzugsgebiet der ARA Mannenberg langfristig wirtschaftlich reinigen zu können.

Die Höhe der Verschuldung der Siedlungsentwässerung würde bei unveränderten Gebühren mittelfristig kritisch werden. Eine massvolle Schuldengrenze liegt bei 10 bis maximal 20 % des Wiederbeschaffungswerts. Um die Schulden zu begrenzen, werden Einlagen in die Spezialfinanzierung benötigt.

Die Abteilung Tiefbau schlägt vor, zur Begrenzung des Schuldenanstiegs die Grund- und Mengengebühr gemäss den Empfehlungen der swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG wie folgt zu erhöhen.

	GRUNDGEBÜHR	MENGENGEBÜHR
Benützungsgebühren Stand bis 31.Dezember 2023	Fr. 0.15/m ²	Fr. 1.90/m ³
Benützungsgebühren Stand ab 1. Januar 2024	Fr. 0.20/m²	Fr. 2.50/m³
Prozentuale Zunahme	+ 33.3 %	+ 31.6 %

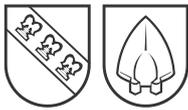
Aufgrund dieser Gebührenerhöhung ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund Fr. 700'000.- zu rechnen.

FINANZMANAGEMENT IN DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Die Stadt nimmt seit dem Jahr 2008 am Projekt «Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft» teil. Das Unternehmen swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG erstellt für die Stadt einen jährlichen Bericht zur Finanzlage in der Siedlungsentwässerung.

Im Bericht zum Rechnungsjahr 2022 empfiehlt die swissplan, die Benützungsgebühren um mindestens 30 % zu erhöhen. Die Obergrenze gemäss des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20; PüG) wird mit dieser Gebührenerhöhung weiterhin eingehalten.

Infolge der zunehmenden Verschuldung des Eigenwirtschaftsbetriebs «Siedlungsentwässerung» und unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Investitionen für den Ausbau der ARA Mannenberg oder eines Anschlusses an die ARA Hard, sind die Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühr) im Zeitraum 2028 bis 2035 neu zu beurteilen und allenfalls anzupassen.



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2017-0574

BESCHLUSS-NR. 2023-243

PREISÜBERWACHER

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20; PüG) hat die Exekutive vor der Beschlussfassung über eine Preiserhöhung, welche von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, den eidgenössischen Preisüberwacher anzuhören. Die Gebühren für die Siedlungsentwässerung unterstehen dieser Regelung. Im Schreiben vom 18. Oktober 2023 wird der Bedarf der aktuellen Gebührenerhöhung durch den Preisüberwacher nicht beanstandet.

Die Stadt erhebt die Grundgebühren über bauzonengewichtete Grundstücksflächen. Dieses Gebührenmodell wird vom kantonalen Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Zürcher Gemeinden aktuell empfohlen. Es wurde in der Stadt Illnau-Effretikon im Jahr 2008 eingeführt. Der Preisüberwacher erachtet dieses Gebührenmodell, welches keine Regenwassergebühr beinhaltet, als nicht verbraucherorientiert.

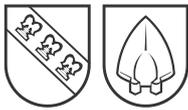
Bei einer künftigen Überarbeitung des Gebührenmodells der Stadt ist auf die Einführung einer Regenwassergebühr und auf die Erhebung von ausgewogenen Grund- und Anschlussgebühren zu achten.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

- In Anwendung von Art. 29 Ziffer 4 der Gemeindeordnung (IE 100.01.01; GO) sowie Art. 31 Abs. 2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (IE 900.01.04; SEVO Geb.) werden die Tarife für die Benutzungsgebühren (Grund- und Mengengebühr) in der Siedlungsentwässerung ab dem 1. Januar 2024 wie folgt neu festgesetzt:
 - Grundgebühr: bisher: Fr. 0.15/m² gewichtete Fläche (exkl. MwSt.)
neu: Fr. 0.20/m² gewichtete Fläche (exkl. MwSt.)
 - Mengengebühr: bisher: Fr. 1.90/m³ (exkl. MwSt.)
neu: Fr. 2.50/m³ (exkl. MwSt.)
- Die übrigen Tarife bleiben unverändert.
- Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug und mit der Information der Anschlussgemeinden beauftragt.
- Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation sowie der Nachführung des Gebührenreglementes (IE 200.02.01; GebRgl) beauftragt.
- Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2017-0574

BESCHLUSS-NR. 2023-243

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Gemeinde Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Gemeinde Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
 - c. Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
 - d. Gemeinde Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (sep. Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
 - e. swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - f. Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - g. Rechnungsprüfungskommission
 - h. Abteilung Präsidiales, zur Publikation
 - i. Abteilung Finanzen
 - j. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon



Philipp Wespi
1. Vizepräsident Stadtrat



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 28.11.2023